

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Dekret zum Steuergesetz vom 19. Februar 2009; Änderung des Bezugs von Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer

**Datum:** 27. Oktober 2009

**Nummer:** 2009-293

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### **Dekret zum Steuergesetz vom 19. Februar 2009; Änderung des Bezugs von Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer**

vom 27. Oktober 2009

#### **I N H A L T**

1. Ausgangslage und Zielsetzung
2. Umsetzung der Neuorganisation im Steuerrecht
3. Kurzerläuterung zu § 27 des Dekrets zum Steuergesetz
4. Ergebnis des Anhörungsverfahrens
5. Finanzielle und personelle Auswirkungen
6. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)
7. Antrag

#### **1. Ausgangslage und Zielsetzung**

Im Jahresprogramm 2009 des Regierungsrates ist unter Ziffer 5.10.41 festgehalten, dass bezüglich Veranlagung und Inkasso der Spezialsteuern (Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer) Struktur- und Organisationsänderungen vorbereitet werden sollen.

Heute werden die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer bei den Bezirksschreibern veranlagt und dann zur Kontrolle und zur Eröffnung der Steuer an die kantonale Steuerverwaltung geschickt. Aufwändige und komplizierte Handänderungen, z.B. bei grossen Überbauungen, werden direkt von der Steuerverwaltung veranlagt. Nach erfolg-

ter Eröffnung der Veranlagung wird der Prozess wieder von der Bezirksschreiberei übernommen. Sie ist zuständig für das Inkasso der Steuer.

Für die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuer erhält die kantonale Steuerverwaltung von der Bezirksschreiberei die Inventare, Schenkungsurkunden oder Schenkungsmeldungen. Nach der Veranlagung und Eröffnung der Steuer geht auch dieser Prozess wieder an die zuständige Bezirksschreiberei, weil sie für das Inkasso zuständig ist.

Die aktuellen, durch das Steuerrecht vorgegebenen Abläufe führen zu Friktionen und Doppelspurigkeiten. Der gesamte Prozessablauf besteht aus mehreren zum Teil manuellen und zum Teil informatikunterstützten Einzelprozessen mit entsprechend zahlreichen Schnittstellen, welche die Sicherstellung eines internen Kontrollsystems sehr schwierig machen. Dies hat auch die kantonale Finanzkontrolle festgestellt und Empfehlungen im Sinne der vorgeschlagenen Lösung abgegeben.

Aufgrund der Vorgabe im Jahresprogramm des Regierungsrates und unter Berücksichtigung der dargelegten Ist-Situation sind der Bereich Zivilrecht und die kantonale Steuerverwaltung übereingekommen,

- die Übernahme des Bezugs der Spezialsteuern durch die kantonale Steuerverwaltung per 1.1.2010 vorzubereiten,
- die Übernahme der Veranlagung der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer durch die kantonale Steuerverwaltung auf das erste Halbjahr 2011 zu planen,
- die für diese Aufgabenverschiebungen notwendigen Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsänderungen vorzubereiten und über die zuständigen Direktionen zu beantragen.

Insbesondere die Abgabe des Bezugs der Spezialsteuern an die kantonale Steuerverwaltung hat für den Bereich Zivilrecht hohe Priorität, da damit erheblicher, mit dem ERP-Projekt zusammenhängender, Zusatzaufwand vermieden werden kann. Zudem beabsichtigen die Bezirksschreibereien administrative Arbeiten vermehrt zu zentralisieren und sich von Aufgaben, die nicht zu ihrem Kerngeschäft gehören, zu entlasten.

Von der beantragten Änderung des Dekrets zum Steuergesetz sind auch die beiden Gemeinden Muttenz und Reinach betroffen. Die in deren Verwaltung tätigen Urkundspersonen veranlagten die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer und die beiden Gemeindeverwaltungen sind zudem für das Inkasso der Spezialsteuern besorgt und liefern die Steuererträge vierteljährlich an die Bezirksschreiberei Arlesheim ab. Der Leiter Zivilrecht und der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung haben Delegationen der beiden Gemeindebehörden über die vorgesehenen Reorganisationsschritte informiert. Beide Gemeinden haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens ihre Zustimmung offiziell

mitgeteilt. Durch die vorgesehene Änderung sind die Einnahmen der beiden Gemeinden aus ihren eigenen Notariaten nicht gefährdet; die entsprechenden Gebühren werden unabhängig von den abzulösenden steuerlichen Aufgaben auch weiterhin als Entgelt für Dienstleistungen durch die Gemeindenotariate in Rechnung gestellt.

## **2. Umsetzung der Neuorganisation im Steuerrecht**

Die Übergabe des Bezugs der Spezialsteuern an die kantonale Steuerverwaltung bedingt für die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer eine Änderung von § 27 Absatz 3 im Dekret zum Steuergesetz und wird mit dieser Vorlage beantragt. Für die Erbschafts- und Schenkungssteuer kann der Regierungsrat gestützt auf § 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 7. Januar 1980 den Bezug dieser Steuern in eigener Kompetenz der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

Für die Übergabe der Veranlagung der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer an die kantonale Steuerverwaltung sind Änderungen im Steuergesetz und im Dekret zum Steuergesetz notwendig. Eine entsprechende Vorlage an den Landrat ist in Vorbereitung.

## **3. Kurzerläuterung zu § 27 des Dekrets zum Steuergesetz**

Das Dekret wird dahingehend geändert, dass der Bezug der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgen kann. Hierzu wird Absatz 3 von § 27 des Dekrets angepasst. Da die von der kantonalen Steuerverwaltung bezogenen Steuern laufend der kantonalen Finanzkontrolle abgeliefert werden, kann Absatz 4 im § 27 des Dekrets ersatzlos gestrichen werden.

## **4. Ergebnis des Anhörungsverfahrens**

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingetragenen Stellungnahmen der unmittelbar betroffenen Gemeinde Reinach und Muttenz haben sich positiv zur Vorlage geäußert.

## **5. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Umsetzung des Bezugs der Spezialsteuern führt zu Anpassungen in der Software der kantonalen Steuerverwaltung in der Höhe von CHF 42'000. Dieser Betrag ist im ordentlichen Budget 2009 (Budgetposition "Anpassungen und Erweiterungen im NEST") enthalten.

Für den Bezug der Spezialsteuern wird für den Bereich Steuerbezug eine 50%-Stelle beantragt. Ein Stellentransfer von der SID ist nicht möglich, da die Bezugsaktivitäten

heute auf alle Bezirksschreibereien und auf zwei Gemeinden verteilt sind. Erst nach erfolgter Zentralisierung der Administration der Bezirksschreibereien kann mit Einsparungen gerechnet werden, die sich auch auf den Personalbestand des Bereichs Zivilrecht der SID auswirken werden.

## **6. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)**

Das Dekret beinhaltet eine technische resp. organisatorische Ausführungsvorschrift zum Steuergesetz. Eine direkte Betroffenheit der KMU ist nicht gegeben, da es keine zusätzlichen zu den bereits im Steuergesetz vorhandenen Erfordernissen oder Formalitäten aufstellt. Die Vorlage bringt deshalb für die KMU keinerlei administrativen Mehraufwand mit sich und wirkt sich folglich in dieser Hinsicht neutral aus.

## **7. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Dekrets zum Steuergesetz gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Liestal, 27. Oktober 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin

Beilage: Entwurf zur Änderung des Dekrets zum Steuergesetz

**Dekret zum Steuergesetz**

---

Änderung vom

**I.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 196 des Gesetzes vom 7. Februar 1974<sup>1</sup> über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), beschliesst:

Das Dekret zum Steuergesetz vom 19. Februar 2009<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 27 Absätze 3 und 4**

<sup>3</sup> Der Bezug der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung.

<sup>4</sup> entfällt

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

---

<sup>1</sup> GS 25.427; SGS 331

<sup>2</sup> GS 36.0958; SGS 331.1